

Beitragsrechtliche Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die beitragsrechtlichen Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 58 vom 23. August 2017 wurde auf den Seiten 3214 ff. das

Gesetz
zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung
und zur Änderung anderer Gesetze
(Betriebsrentenstärkungsgesetz)
vom 17. August 2017

Ihre Ansprechpartner/innen:
Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

verkündet (vgl. Anlage).

Das Gesetz zielt mit einer Reihe von Maßnahmen darauf ab, die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung voranzutreiben und ein höheres Versorgungsniveau durch zusätzliche Altersvorsorge zu erreichen. Besonders in kleineren Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen hat die Bundesregierung noch erhebliches Verbreitungspotenzial für die betriebliche Altersversorgung ausgemacht.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass den Sozialpartnern im Betriebsrentengesetz die Möglichkeit eröffnet wird, auf tariflicher Grundlage reine Beitragszusagen einzuführen. In diesem Fall sind keine Mindest- bzw. Garantieleistungen der durchführenden Einrichtungen mehr vorgesehen. Die Zusage des Arbeitgebers beschränkt sich auf die Zahlung der Beiträge an die Einrichtung; Leistungsansprüche des Arbeitnehmers richten sich ausschließ-

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



lich gegen die Pensionskasse, den Pensionsfonds oder die Direktversicherung. Bei dieser neuen Form der Betriebsrente sind dann die Arbeitgeber verpflichtet, im Fall einer Entgeltumwandlung die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschaler Höhe an die Versorgungseinrichtung weiterzugeben (vgl. § 23 Betriebsrentengesetz). Die Regelung tritt bereits am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Verpflichtung zur Weitergabe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge besteht für die Arbeitgeber in den Fällen der Entgeltumwandlung darüber hinaus auch in den bisherigen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung (vgl. § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz), allerdings tritt diese Regelung erst am 1. Januar 2019 in Kraft. Individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die bereits vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, werden hiervon erst ab dem 1. Januar 2022 erfasst.

Nachfolgend werden die Regelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes angesprochen, bei denen sich die Frage stellt, ob sie Auswirkungen auf das Beitragsrecht in der Sozialversicherung haben.

1. Zusammenfassung und Anhebung der Höchstbeträge für steuerfreie Zahlungen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen

Der steuerfreie Höchstbetrag für Beiträge des Arbeitgebers in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG wird zum 1. Januar 2018 von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung angehoben; der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 EUR fällt im Gegenzug weg. Durch diese steuerrechtlichen Änderungen ergeben sich keine beitragsrechtlichen Auswirkungen. Unverändert sind die vorgenannten Beiträge der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SVEV nur bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beitragsfrei.

2. Neues steuerliches Fördermodell für Geringverdiener

Vom 1. Januar 2018 an erhalten Arbeitgeber eine staatliche Förderung („BAV-Förderbetrag“), wenn sie für ihre Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von bis zu 2.200 EUR zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt Beiträge an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversiche-

rungen zahlen. Eine Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV stellt sicher, dass der steuerfrei gezahlte Arbeitgeberbeitrag zur (kapitalgedeckten) betrieblichen Altersversorgung bis einem Betrag in Höhe von 480 EUR je Kalenderjahr nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und damit beitragsfrei ist. Der Förderbetrag für den Arbeitgeber beträgt im Kalenderjahr 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrages; ausgehend von einem maximal förderungsfähigen Zuschuss von 480 EUR ergibt sich daraus ein Förderbetrag in Höhe von maximal 144 EUR. Die Förderung wird über den Abzug der abzuführenden Lohnsteuer realisiert.

3. Verbesserung der betrieblichen Riester-Förderung

Die steuerliche Grundzulage wird von derzeit 154 Euro auf 165 Euro ab dem Beitragsjahr 2018 angepasst und das Verfahren der Riester-Förderung optimiert.

Renten aus einer Riester-geförderten betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung werden aus dem Anwendungsbereich des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V ausgenommen und stellen damit keine Versorgungsbezüge mehr dar. Diese „betrieblichen Riester-Renten“ werden damit auch in der Auszahlungsphase beitragsrechtlich den reinen privaten Riester-Renten gleichgestellt. Im Ergebnis wird damit erreicht, dass die betriebliche Riester-Rente entweder – z. B. bei versicherungspflichtigen Rentnern – gar nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehört oder – im Rahmen der freiwilligen Versicherung oder Auffang-Versicherungspflicht – nur mit dem ermäßigten Beitragssatz verbeitragt wird. Die gesetzliche Änderung bricht zwar mit dem durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz, dass Leistungen von Institutionen des Betriebsrentenrechts generalisierend den Versorgungsbezügen zuzuordnen sind („institutionelle Abgrenzung“); der Gesetzgeber stellt jedoch mit dieser beitragsrechtlichen Neuregelung die politisch gewollte Zielsetzung, einen stärkeren Anreiz zur Nutzung der Riester-geförderten betrieblichen Altersversorgung zu schaffen, in den Vordergrund.

Die Änderung tritt ohne Übergangsregelung am 1. Januar 2018 in Kraft und entfaltet damit ab diesem Zeitpunkt ihre beitrags- und melderechtlichen Wirkungen, die von den Zahlstellen und den Krankenkassen zu beachten sind. Insbesondere werden betriebliche Riester-Renten dann nicht mehr von der

Beitragsabführung im Rahmen des Zahlstellenverfahrens und vom Zahlstellen-Meldeverfahren erfasst. Bei laufenden Riester-Renten dieser Art haben die Zahlstellen daher eine Abmeldung zum 31. Dezember 2017 zu übermitteln.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werden die sich aus dem Betriebsrentenstärkungsgesetz ergebenden Neuregelungen zum Anlass nehmen, insbesondere die bisherigen Aussagen in dem Gemeinsamen Rundschreiben zur beitragsrechtlichen Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung vom 25. September 2008 zu überarbeiten; wir werden hierüber zu gegebener Zeit informieren. Gleiches gilt im Übrigen auch für die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Grundsätzlichen Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen vom 29. September 2016 hinsichtlich der sich im Zusammenhang mit der Beitrags- und Meldepflicht von Versorgungsbezügen ergebenden Fragestellungen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Betriebsrentenstärkungsgesetz